

# Satzung des Vereins „Frieden e.V.“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Frieden“.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 3) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der erste Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
  - Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Entwickeln von Konzepten, Vermitteln, Durchführen und Unterstützen von Veranstaltungen, Begegnungen und Austauschen in Bereichen wie Kunst und Kultur, Sport, Ökologie, Lebensrealität, Erziehung, Volksbildung, Studentenhilfe, Demokratie, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und zu sozialem, humanitärem, gesellschaftlichem, gemeinnützigem und wirtschaftlichem Engagement, auch über Kultur- und Ländergrenzen hinweg, sowie Aufbauen und Pflegen von Kontakten zwischen Deutschland und dem jeweiligen Zielland.
- 2) Der zweite Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsgefangene, Kriegs- und Katastrophenopfer, -beschädigte und -hinterbliebene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten.
  - Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch direkte Hilfe für die oben genannte Kategorien von Personen, Sammeln von Geld- und Sachspenden sowie Beschaffen von Hilfsgütern zur zweckgebundenen Verwendung, auch Benefizveranstaltungen, Lagern, Sortieren und Transportieren dieser Güter in Katastrophen- und Krisengebiete, Veranstalten von humanitären Hilfsprojekten, Zusammenarbeiten mit lokalen, nationalen oder internationalen Vereinen, Behörden, Institutionen oder Organisationen.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Passive oder aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- 2) Passive Mitglieder haben Informations-, Mitsprache und Mitwirkungsrecht, kein Stimmrecht.
- 3) Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme als passives Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden; über sie wird in der nächsten Mitgliederversammlung berichtet.
- 4) Aktive Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck durch Mitwirkung zu unterstützen. Sie haben zusätzlich zum Informations-, Mitsprache- und Mitwirkungsrecht auch Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere das Stimmrecht.
- 5) Über den Status als passives bzw. als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des Engagements des Kandidaten bei Aktivitäten des Vereins. Aktive Mitglieder sind in der Regel volljährig.
- 6) Fördermitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge oder adäquate Sachleistungen. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informations- und Mitspracherecht, kein Stimmrecht.
- 7) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben.
- 8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 9) Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 10) Bei grober Verletzung gegen die Vereinsinteressen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Erhebt das Mitglied dagegen Einspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Dazu erhält das betroffene Mitglied eine Frist von mindestens einem Monat, sich schriftlich zu äußern. Während des Verfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

#### **§ 5 Beiträge**

- 1) Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Weiteres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.
- 2) Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand einen von der Beitragsordnung abweichenden Beitrag festsetzen.
- 3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern im Sinne von § 4.

Sie ist das oberste Vereinsorgan und für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts, Entlastung des Kassiers und des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Kassiers und des Kassenprüfers,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds.

Die Mitgliedsversammlung soll so gestaltet sein, dass sie sowohl in deutscher als auch in ukrainischer Sprache verfolgt werden kann.

- 2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, z.B. per E-Mail und in der Mitgliedergruppe eines sozialen Netzwerks, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war bzw. das Mitglied der Mitteilung über das soziale Netzwerk zugestimmt hat.
- 4) Der konkrete Kanal eines sozialen Netzwerks wird in der Nachrichtenordnung festgelegt.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzungen zur Tagesordnung sollen den Mitgliedern mindestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail bzw. im sozialen Netzwerk bekannt gemacht werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Eine Online-Teilnahme ist auf Wunsch des betreffenden Mitglieds möglich.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- 8) Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks, die Abwahl des Vorstands oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich vier Wochen im Vorfeld angekündigt worden sind. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9) Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben. Sie wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus einer Vorsitzenden und dem ersten und zweiten Stellvertreter. Die Vorsitzende ist zusammen mit einem ihrer Stellvertreter berechtigt, den Verein in allen Angelegenheiten zu vertreten.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt. Enthaltungen werden nicht gewertet. Die Gewählten bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode.
- 4) Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung, wie zu Vorstandssitzungen geladen wird, wann sie beschlussfähig sind und wie Vorstandsgeschäfte, insbesondere Ausgaben, entschieden werden. Dort kann auch bestimmt werden, unter welchen Umständen die beiden Stellvertreter gemeinsam die Vorsitzende vertreten.
- 5) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

## **§ 9 Aufwandsentschädigungen, Dienst- und Arbeitsverträge**

- 1) Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Unberührt davon bleibt ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vorstands für Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Die Erstattung von Aufwendungen kann dem Grund und der Höhe nach durch die Mitgliederversammlung beschränkt werden.
- 2) Mitgliedern des Vorstands und sonstigen Personen kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine Übungsleiterpauschale oder Ehrenamtspauschale nach § 3 EStG gewährt werden.
- 3) Soweit im Verein anfallende Aufgaben nicht ehrenamtlich bewältigt werden können, kann der Vorstand zu seiner Unterstützung im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten Dienst- oder Arbeitsverträge abschließen.

## **§ 10 Kasse**

- 1) Der Vorstand beruft den Kassier entweder aus seiner Mitte oder aus dem Kreis der anderen Mitglieder.
- 2) Der Kassier führt über die Kassengeschäfte Buch und erstellt eine Jahresabrechnung.
- 3) Zahlungen dürfen nur mit Ermächtigung des Vorstands geleistet werden. Näheres regelt dessen Geschäftsordnung.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der ihr über die Jahresabrechnung des Kassiers Bericht erstattet.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das FabLab Nürnberger Land e.V., das es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29.8.2023 beschlossen worden und in Kraft getreten.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so sind sie vom Vorstand durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Lauf, 29.8.2023

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.

## Mitgliederliste des Vereins Frieden (e.V.) am 29.8.2023

Name	Adresse, E-Mail	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

## **Beitragsordnung für den Verein „Frieden e.V.“**

Der Vereinsbeitrag beträgt jährlich für

- Passive Mitglieder 60 Euro
- Aktive Mitglieder 60 Euro
- Fördermitglieder 240 Euro.
- Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag zahlen.

Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand einen von der Beitragsordnung abweichenden Beitrag festsetzen.

Der Beitrag wird bei der Aufnahme in den Verein bzw. in zwei Raten im Januar und im Juli fällig,  
unabhängig davon, wie lange die Mitgliedschaft weiter besteht.

Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.8.2023 beschlossen.

Irina Gabuchiya,  
Vorsitzende

## **Nachrichtenordnung für den Verein „Frieden e.V.“**

Wenn das Mitglied zustimmt, ist seine Einladung zur Mitgliederversammlung statt bzw. zusätzlich zur E-Mail auch über ein soziales Netzwerk möglich. Dazu wählen wir bei Telegram den Kanal

.....

Dieser Kanal ist zusätzlich zu E-Mails auch für Rundschreiben etc. nutzbar.

Irina Gabuchiya,  
Vorsitzende

# **Geschäftsordnung für den Vorstand des Vereins „Frieden e.V.“**

## **Vorstandssitzungen**

Wie und wie lange vorher werden Sitzungen normalerweise bzw. wenn es eilig ist, einberufen?

Müssen die Vorstandsmitglieder für die Beschlussfähigkeit persönlich anwesend sein?

Wie wird verfahren, wenn ein Vorstandsmitglied verhindert ist?

Wie und wann wird das Protokoll verteilt?

Wer bekommt die gesammelten Protokolle?

## **Abstimmung**

Was darf die Vorsitzende alleine bestimmen?

Über alle anderen Beschlüsse muss abgestimmt werden.

Wer muss für den Beschluss stimmen, wenn er angenommen werden soll?

## **Ausgaben**

Über welche Ausgaben darf ein Stellvertreter der Vorsitzenden alleine entscheiden?

Über welche Ausgaben darf die Vorsitzende alleine entscheiden?

Höheren Ausgaben muss die Vorsitzende und mindestens ein Stellvertreter zustimmen.

## **Stellvertreter**

Was bedeutet, „die Vorsitzende ist verhindert“, so dass ein Stellvertreter sie vertritt?

## **Gültigkeit**

Die Geschäftsordnung wird geändert bzw. neu beschlossen, wenn

Datum und Unterschrift der drei Vorstandsmitglieder: